

901. Coblenz den 2. Januar 1794.

Churfürstliche Regierung.

Um die Rekrutirung der erztiftischen Truppen zu sichern, und um künftige arglistige Entziehungen vom Militairdienste, Seitens der dazu verpflichteten jungen Mannschaft, zu verhüten, werden ausführliche Vorschriften erlassen, und u. A. bestimmt: daß kein dienstpflchtiger, das 26ste Lebensjahr noch nicht vollendet habender Unterthan, ohne schriftliche Erlaubniß des Amtes seines Wohnortes, die Grenzen dieses seines Bezirks, zur Umgehung seiner Kriegsdienstpflcht, verlassen darf, auch auf jedesmalige Aufbietung zur Musterung und resp. zum Rekruten-Auszuge, bei Vermeidung der unbedingten Dienst-Einstellung als Strafe, erscheinen muß; daß diese Dienst-Einstellung, ohne Rücksicht auf das erreichte höhere Alter oder sonstige Umstände, auch dann eintreten soll, wenn der Dienstpflchtige durch Wanderschaft oder sonstige Entfernung, seiner Leistung ausweicht und daß, wenn er denselben Zweck durch Auswanderung erreicht hat, dessen Lauffchein u. a. Legitimationsmittel, so wie vorzüglich sein inländisches Vermögen, ihm nicht eher verabsolgt werden soll, bis daß er seine persönliche Militairverpflichtung erfüllt hat. Beförderungen solcher Dienstleistungs-Entziehungen, durch Eltern, Vormünder und Verwandte der Militairpflchtigen, sollen an jenen, mittelst Einstellung ihrer eignen Söhne an die Stelle der Abwesenden, ohne Altersberücksichtigung, mittelst gänzlicher und dauernder Entziehung ihrer Bürger-, Gemeinde- und Nachbarrechte und durch ihre Behandlung als Fremde, — die, in Ermanglung hinlänglichen liegenden Vermögens, als fremdes, den Schuß eines Vaterlandes nicht verdienendes, Bettelvolk auszuweisen sind —, bestraft werden.

902. Coblenz den 20. Januar 1794.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst ic.

Unter Anführung des von vielen erztiftischen Stiftern und geistlichen Körperschaften gefaßten patriotischen Entschlusses, ihr überflüssiges Kirchen-Silber zur Bestreitung der allgemeinen Kriegsbedürfnisse und Verstärkung

der Landes-Kassen aufzuopfern, werden, zur Unterstützung dieses gemeinnützlichen Vorhabens, alle geistliche Körper, Kirchen oder Kapellen, landesherrlich und erzbischöflich ermächtigt, ihre silbernen Kirchengeräthe, sacra Vasa jedoch ausgenommen, in die Churfürstl. Münze zu Coblenz einzuliefern. Dasselbst sollen per Mark fein Silber 24 Gulden, und für vergoldetes Silberwerk $1\frac{1}{4}$ Flor. per Loth berechnet, und für die hiernach sich ergebenden Kapitalsummen, den Einliefernden, Schuldbekennnisse ausgestellt werden, welche bis zum allgemeinen Friedensschluß ohne Verzinsung bleiben, dann aber und nach den drei darauf folgenden Jahren, entweder ganz oder Theilweise nach dem Willen des Darleihers abgetragen, oder, nach gütlicher Vereinbarung des Eigenthümers und der Landschaft, verzinstet werden sollen. Die Rückzahlung der Darleihen soll jedoch auch während der vorbezeichneten Periode dann stattfinden, wenn sie durch Noth und Unglücksfälle des Darleihers erfordert wird. Alle Kosten, Verlust und Gewinn der beabsichtigten Ausmünzung des also eingelieferten Kirchen-Silbers sind dem Lande ausschließlich überwiesen.

903. Coblenz den 21. Januar 1794.

Churfürstliche Regierung.

Nach Aufzählung der für die erztiftischen Unterthanen höchst dringenden Beweggründe, ihre patriotischen Absichten, zur Verhütung der Gefahren eines Ueberfalls der neufränkischen Horden, zu bethätigen, werden, — um den desfalls erforderlichen Vertheidigungsanstalten eine allgemeine Richtung und feste Bestimmung zu geben —, die Unterthanen im niedern Erztifte mit Einschluß jener im obererztiftischen Amte Cochem, aufgefordert, sich zur etwa nöthigen Unterstützung der combinirten Armee, oder zur erforderlichen Selbsthülfe, in bewaffneter Bereitschaft zu halten; auch sofort die dienstfähige Mannschaft von 16 bis 36 Jahren ledigen und verhehelichten Standes, zu conscribiren, dabei gleichzeitig die zur Rekrutirung des Landes-Contingentes am Tauglichsten besonders zu bemerken, dieselben aber einstweilen mit der übrigen Mannschaft zu dem ehemaligen Landmilizen-Dienst zu verwenden. 2c.

904. Coblenz den 27. Januar 1794.

Churfürstliche Regierung.

Bei der dringenden Gefahr einer feindlichen Invasion französischer Truppen im Erzstifte Trier, deren fürchtbare und bisher unerhörte Wirkungen, — wie sie sich bereits in den nachbarlichen pfälzischen Landen und auf dem Hundsrücken geäußert haben —, es von der höchsten Wichtigkeit erachten lassen, das Eindringen einzelner von Raubsucht und Hunger getriebenen feindlichen Motten, durch die von den combinirten Armeen unbesezten und nicht bewachbaren vielen Pässe und Schlupfwinkel auf den erzstiftischen Grenzen, zu verhüten, wird, — unter Aeußerung der Gewißheit, daß im Fall der Noth 50000 wehrhafte Unterthanen, bei der allgemein stattfindenden Antaglegung von Tugend, Vaterlandsliebe und Treue gegen ihren Fürsten, bereitwillig die Vertheidigung des Landes übernehmen würden — landesherrlich verordnet, daß eine bis jetzt für genügend erachtete Zahl von 6000 Mann regulirter Miliz in den erzstiftischen Aemtern, ausschließlich der Städte Coblenz und Trier, welche ihre besondern bereits diensteleistenden Corps gestellt haben, nach folgenden (wesentlichen) Grundsätzen, organisirt, bewaffnet und eingeübt werden soll, um zu dem vorangezeigten Zweck, während der nächsten 4 Monate, verwendet zu werden.

Die ganze Masse der Miliz soll in 4 Hauptabtheilungen eingetheilt werden; zur Ersten gehören die 7 ost-rheinischen Aemter, welche 13 unter sich ungleiche Compagnien von im Ganzen 1324 Mann bilden, und die als Reserve, da, wo sie nöthig sein möchte, verwendet werden soll. Die zweite Haupt-Abtheilung wird aus den 11 gegen den Hundsrücken gelegenen Aemtern, zu 10 Compagnien und 1045 Mann, und die dritte aus den 9 Aemtern gegen die Eifel, zu 14 Compagnien und 1510 Mann formirt. Die vierte Haupt-Abtheilung soll endlich aus den 11 gegen Trier gelegenen Aemtern gebildet werden und 19 Compagnien und 2121 Mann stark sein.

Zu jeder dieser 56, aus der waffenfähigen Mannschaft von 18 bis 40 Jahren zu formirenden, Compagnien stellen außerdem die Aemter noch 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Feldwebel, 1 Fournier und 10 Unteroffiziere, wozu brave und erfahrene

Leute, churfürstliche und andere Förster und Jäger, und resp. so viel wie möglich gebiente Leute anzuwenden sind; die Ober- und resp. Unteroffiziere sind durch weiße und resp. grüne Federbüsche, die Haupt-Abtheilungen aber mit weißen, rothen, grünen und resp. gelben Hutschleifen, nach ihrer Reihenfolge 1, 2, 3 und 4, auf Kösten der Aemter, auszuzeichnen.

Die in namentlichen Verzeichnissen aufzuführende Mannschaft soll sofort zusammentreten und an festgesetzten Tagen (vom 30. Januar bis 20. Februar, zuletzt die ostherrnische) an bezeichneten Orten, den besonders dazu beauftragten, benannten Oberoffizieren, von den respectiven churfürstl. Beamten, zur Musterung und zum Empfang weiterer Dienstweisung vorgestellt werden. Zur Bewaffnung der Mannschaft sollen die zu Trier vorräthigen 5000 Gewehre verwendet, und der noch weitere Bedarf, so wie alle Munition (60 Patronen auf jedes Gewehr) von der Festung Ehrenbreitstein auf Anmeldung der Aemter verabfolgt werden. Jeder Hauptabtheilung wird ein Corps-Commandant aus dem churfürstl. Offizier-Corps vorgesetzt, welche ihre Ordres von zweien, die Landesvertheidigung im Ganzen leitenden, benannten königl. preuß. Staabsoffizieren empfangen. Vom Tage der Anstellung bis zum Widerruf wird der, auf die landeschaftlichen Klassen übernommene Monats-Sold, und zwar eines Hauptmanns von 10 Gulden und eines Lieutenants von 8 Gulden rheinisch, desgleichen bei wirklichem Ausrücken der Miliz der Tages-Sold für jeden Unteroffizier von 12 Kr. und für jeden Gemeinen von 10 Kr. rheinisch, nebst 2 Pfund Brod per Tag, entrichtet und resp. geliefert, weshalb die Aemter sich an die landeschaftlichen Direktorien ihrer Bezirke wenden sollen. Die Aemter sollen auch die im Fall eines wirklichen Ausrückens erforderlichen Transportmittel für Proviant u. stellen, und in dringenden Fällen die ihnen von Vaterlandsliebe, Klugheit und Diensteyer geboten werdenden Maßnahmen treffen. Den im Dienst des Vaterlandes durch Tapferkeit sich Auszeichnenden soll Personals- und Frohnde-Freiheit und auch eine Ehrenmedaille von Silber, mit der Aufschrift „Vertheidiger des Vaterlandes“ verliehen werden.

Bemerk. Unterm 1. Februar ej. a. ist den, Behufs des Exercitiums der Miliz anzuordnenden, Unteroffi-

zieren, jedoch nur eines Einzigen in jedem Orte, der Sold von 10 Kr. oder 6 Alb. per Tag, ohne Brod, auf die Dauer eines Monats auszuführen, befohlen worden. Am 28. Februar ej. a. sind mehrere wegen des Landmilizen-Corps entstandene irrige Ansichten und Mißverständnisse erörtert und beseitigt, auch am 24. Mai 1794 der Fortbestand der Miliz, unter Beurlaubung der Mannschaft bis auf fernere Weisung, und unter Anordnung ihrer sonntäglichen Waffenübungen, so wie der Fortdauer ihres lokalen Patrouillen-Dienstes, landesherrlich verordnet worden.

905. Coblenz den 30. Januar 1794.

Churfürstlicher Staats- und Cabinets-
Minister.

Mit Bezugnahme auf eine unterm 9. d. M. erlassene Aufforderung zur Leistung freiwilliger Beiträge zu den Kosten der Vertheidigungs-Anstalten um die, damals der Gefahr eines feindlichen Ueberfalls ausgesetzt gewesene, Stadt Coblenz, wird festgesetzt, daß die, nach Verwirklichung des Nöthigen, noch vorhandenen Ueberschüsse jener Beiträge zu den Kosten der allgemeinen Landes-Vertheidigung verwendet werden sollen. Zugleich wird zu fortwährenden patriotischen Gaben ermuntert, wozu, so wie in Coblenz, auch in der Stadt Trier besondere Empfänger angeordnet und bezeichnet werden.

Bemerk. Am 11. Juli 1794 betrug die Summe aller bis dahin in der Stadt Trier geleisteten freiwilligen Beiträge 10,332 Rthlr.

906. Coblenz den 22. März 1794.

Churfürstliche Regierung.

In Berücksichtigung der von der erztiftischen jungen Mannschaft vielfach geäußerten Wünsche zu werththätiger Bezeugung ihrer Vaterlandsliebe in aktiver Kriegsdienstleistung, und um bei der höchst wahrscheinlich bevorstehenden Rekrutirung des landesherrlichen Truppen-Contingentes den dazu Auszuhebenden die, mit der reinwilligen

Anwerbung verbundenen, Vortheile des Handgeldes zu gewähren, werden die jungen, waffenfähigen Leute und Mitglieder der Landmiliz aufgefordert, beim chfl. Regimente zu Coblenz auf gewöhnliche Capitulationsjahre freiwillig in Militairdienst zu treten.

907. Schloß Montabauer den 27. October 1794.

Eurfürstliche Land-Statthalterschaft.

Sämmtliche ostrheinische Beamten und Kellner werden angewiesen, an die vorbezeichnete, ihre Residenz verlegt habende, Landes-Behörde alle, sonst zur Regierung und Hofkammer geeigenschaftete, Berichte und Anfragen unmittelbar einzusenden.

Bemerk. Unterm 26. Juni 1795 ist, bei den vielfach an die Person des Landesherrn nach Augsburg gerichtet werdenden, und dadurch nur Zeitverlust verursachenden Bittschriften und Eingaben, bekannt gemacht worden, daß dergleichen Vorstellungen bei der Landstatthalterschaft künftig einzureichen sind.

908. Schloß Montabauer den 27. October 1794.

Eurfürstliche Land-Statthalterschaft.

Wegen der durch Absperrung des Rheines obwaltenden Trennung der ostrheinischen erztiftischen Diöcesanen von den westrheinisch residirenden geistlichen Behörden, wird einem bezeichneten, in der Stadt Limburg seinen Sitz habenden, erzbischöflichen Offizialen, mit Beordnung einiger andern geistlichen Rätthe, „die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit, sowohl in Bifarial- als Judizial-Gegenständen, so wie sie von dem Offizialat zu Coblenz bis hierhin besorget wurde, solange diese unglückliche Hemmung dauern wird, gnädigst übertragen.“

Bemerk. Zufolge eines Rescriptes vom 15. September 1802, wodurch die eurfürstlichen Kellner zu Beobachtung der herkömmlichen Curialien und Reventualien angewiesen werden, ist das seitherige Offizialat zu Limburg zum wirklichen und alleinigen erzbischöflichen General-Bifariat erhoben worden.

909. Schloß Montabauer den 10. November 1794.

Churfürstliche Land-Statthalterschaft.

Diejenigen von dem westlichen Rheinufer diesseits geflüchteten churtrierischen Einwohner, welche in ihre Heimath zurückzukehren wünschen, werden aufgefordert, sich zu solchem Zweck, binnen einer, durch das kaiserlich königliche General-Commando zu Thal-Ehrenbreitstein desfalls vermittelten Frist von 14 Tagen, daselbst vor der niedergesetzten gemischten Commission zu melden und ihre Namen, Heimath und Habseligkeiten, welche sie mitzunehmen beabsichtigen und worunter nur eigenes Vieh und Pferde, mit Ausschließung alles fremden Gutes, begriffen sein darf, zum Protokolle anzuzeigen.

910. Schloß Montabauer den 21. November 1794.

Churfürstliche Land-Statthalterschaft.

Bei der feindlichen Besignahme der Stadt Coblenz wird, zur Verhütung einer Hemmung der ostrheinischen Rechtspflege, in der Stadt Limburg eine besondere Appellations-Commission niedergesetzt, welche, nach Vorschrift der Hofgerichts-Ordnung, alle an sie gelangende Berufungen in 2ter Instanz entscheiden soll. Von deren Urtheile soll die weitere Berufung bei der Landstatthalterschaft eingelegt, und daselbst, instructa causa, entweder revisorische Entscheidung, oder die Versendung der Akten ad Exteros gewärtigt werden.

911. Dresden den 9. Januar 1797.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und Churfürst.

Behufs öffentlicher Anerkennung persönlicher Tapferkeit während des obwaltenden Krieges, wird landesherrlich bestimmt, daß besondere, dem churfürstl. Militair, und zwar der obligaten Mannschaft vom Feldwebel abwärts, gewidmete, goldne und silberne Verdienst-Medailen (auf einer Seite den landesherrlichen Namens-Chiffre, und auf der andern Seite die Inschrift: „Vertheidiger des Vaterlandes“) geprägt, und an die durch

eine besondere tapfere Handlung sich Auszeichnenden, nicht als ein Orden, sondern als eine individuelle Belohnung verliehen werden sollen.

Diese Denkmünzen, deren edleres Metall den höhern Grad der Wichtigkeit oder die Wiederholung verdienstlicher Handlungen auszeichnen soll, werden öffentlich an einem Bande im Knopfloche getragen und ist mit der bereits verwirklichten und künftigen Verleihung der silbernen und resp. der goldnen Medaille eine jährliche Zulage von 12 Fl. und resp. von 24 Fl. rheinisch verbunden, die, vom 1. Januar 1796 an, auf drei Jahre, einstweilen aus der churfürstl. Privatkasse gezahlt wird, jedoch mit des Besitzers Avancement zum Offizier, bei seinem Tode, oder Dienstaustritt, exclusive seines Eintritts in den Invalidenstand, aufhört. 2c. 2c.

912. Limburg den 1. Mai 1799.

Churfürstliche gnädigst angeordnete
Ober-Landes-Commission.

Zur ferneren Verhütung der bei den drückenden Zeitumständen sich vermehrenden Auswanderungs-Gesuchen und heimlichen Emigrationen, wird die diesen Gegenstand betreffende landesherrliche Verordnung vom 18. April 1786 (ad Nr. 672 d. S.) erneuert und zugleich den Beamten befohlen, die, solche Auswanderungsabsichten hegenden oder anmeldenden Unterthanen, durch Darstellung der von ihnen übernommen werdenden Wagnissen 2c. von ihrem Vorhaben abzulenken; bei Erfolglosigkeit dieser Belehrungen aber, in jedem sich ergebenden Falle, zugleich zu berichten, wie viel von dem Vermögen des Auswandernden, nebst dem üblichen Abzugsgelde von 10 p. S., als Beitrag zu den Landes-Schulden einzubehalten sein möchte.

Bemerk. Das Aufhören der Wirksamkeit der oben bezeichneten Landesbehörde zu Limburg, und der Uebergang ihrer nur provisorisch substituirtten Thätigkeit an die churfürstliche Ober-Landes-Commission im Thal Ehrenbreitstein ist sämtlichen osthheinischen Beamten, zur künftigen Richtschnur bei ihren Berichtserstattungen, am 7. September 1801 bekannt gemacht worden.

913. Schloß Oberdorf im Algau am 8. August 1801.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Nachdem durch die traurigen Folgen des leidigen Krieges und die noch traurigern des abzuschließen nöthig gewordenen Friedens der größte Theil Unserer erztiftischen und churfürstlichen Lande an die französische Republik abgetreten worden, und nunmehr nur noch ein, in Rücksicht des bestandenen Ganzen, sehr unbedeutlicher Theil Unserer Churlande diesseits des Rheines übrig geblieben ist; so ergiebt sich hieraus schon, daß die vorhin für das Ganze bestandene Verfassung und Anordnungen bey diesem kleinen übrig bleibenden Theile in ihrem ehehinigen Umfange fernerhin nicht mehr statthaft und anwendbar seyn können, sondern nach so sehr vermindertem Verhältnisse des Landes die, seinem Wohle angemessene Modificationen und Einrichtungen getroffen werden müssen.

Wir wünschten zwar dermal schon, Uns im Stande zu sehen, diese Einrichtungen in ihrem ganzen Umfange sowohl, als im Einzelnen bemessen und sogleich in Vollzug setzen zu können; da aber gar zu offenbar vorliegt, daß noch zur Zeit und in solange der Reichsfrieden in allen seinen Folgen nicht in Vollzug gesetzt worden ist, die den künftigen Umständen angemessene Anordnungen im voraus weder standhaft bestimmt, noch weniger in Ausübung gebracht werden mögen: so bleibt Uns gegenwärtig auch weiter nichts übrig, als in Betracht eines jeden besondern Zweiges Unserer Landesadministration, eine lediglich provisorische Anordnung eintreten zu lassen. Zu diesem Ende haben Wir

1. In Rücksicht Unserer getreuen Landschaft und derselben vorhinigen landständischen Verfassung, den gnädigsten Entschluß gefaßt, dieselbe, soviel den Haupt- und Fundamental-Gegenstand ihrer bisherigen Befugnisse, nämlich den bisher verfassungsmäßigen Einfluß auf das Besteuerungswesen anbelangt, in den diesseits des Rheines noch übrigen Churlanden fernerhin gnädigst aufrecht zu erhalten. Gleichwie aber in Rücksicht des befragten Steuerwesens die vorhinige verfassungsmäßige Geschäfts-Verhandlung, eingefallenen Zeitumständen nach und bey veränderten persönlichen Verhältnissen, nicht mehr eintreten kann, es aber in höchster landesherrlicher Gewalt beru-

het und eine mit dessen eigenen jure collectandi eng verbundene Befugniß ist, eine, der vorherigen landständischen Geschäftsbehandlung gleichgeltende, Vorsehung in andern Wegen und in der Art zu treffen, daß der Unterthan nicht über das Maaß seiner Vermögenkräfte gedrückt, daher die unvermeidlichen Lasten und Steuern verhältnißmäßig vertheilt, gehörig erhoben, verwaltet, verwendet und so berechnet werden, daß von allem dem der Unterthan selbst volle Ueberzeugung erhalte: Als haben Wir

2. zu desto sicherer Erreichung dieses Zweckes, die — jedoch auch nur provisorische Verfügung dahin zu erlassen, Uns gnädigst bewogen gefunden, daß Unsere Oberlandeskommission eine alsbaldige Zusammenkunft gesammter Prälaten, Stifts- und Landdechanten geistlicher — und Unserer churfürstlichen Amtsverwalter, beyder Stadtschultheißen und Bürgermeister von Montabaur und Limburg weltlicher Seits, dann des gemeinschaftlich landschaftlichen Syndicus veranstalte, mit diesen sich über die sonst zur landständischen Berathung geeigneten Gegenstände benehme, auch sonst gewöhnliche Anordnungen und Verfügungen treffe, somit die Angelegenheiten Unserer treuen Geist- und weltlichen Unterthanen mit deren einstweiligen Repräsentanten bestens zu schlichten sich angelegen seyn lasse. Zu Unserm Oberlandeskommissär haben Wir,

3. bis zu Wiederherstellung Unserer Landesregierung, Unsern bereits unterm 5. September 1796 hierzu ernannten Geheimenrath und Regierungskanzler Eschermann unterm heutigen wiederholt zu bestättigen gnädigst geruhet, und so wie derselbe alle vorkommende Geschäfte, soviel solche die Landespolizey, die Jurisdictional- auch politische und landschaftliche, die Unseres Lehenhofes und überhaupt alle Regiminal-Gegenstände betreffen, in Unserm Namen zu besorgen hat, und dann

4. wegen Unserer Cameral-Geschäfte Wir die hiezu untige Besorgung Unserm Geheimenrathe Kalt wiederholt gnädigst anvertraut haben; so hat auch

5. das Justizwesen und eine gesetzmäßige Justizpflege Unserer landesherrlichen Beherzigung nicht entgehen können, und Wir verordnen in diesem Betrachte, daß Unser churfürstliches Hofgericht sich ebenwohl provisorisch in der Stadt Limburg niederlasse, und bis auf

weitere gnädigste Anordnung, aus einem Interimsdirector, zween Råthen und einem Sekretår bestehen; daß eben so

6. Unser churfürstliches Revisorium in Montabaur zu etabliren und mit einem Director und dreyen Råthen zu bestellen sey; und Wir wollen endlich

7. daß Unser Criminal- Gericht daselbst seinen Sitz haben solle.

Unsere Oberlandeskommission hat von Uns den höchsten Auftrag, Unsere weitere höchste Gesinnungen den Behörden bekannt zu machen, wie Wir dann allen Unsern sämtlichen Råthen, Civilbeamten und Unterthanen anmit befehlen, daß sie den Befehlen und Weisungen dieses Unseres Oberlandes- Commissarii sich genau fügen, und denselben in dieser Eigenschaft gebührend anerkennen.

Urkund Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedrückten geheimen Kanzleysiegels.

Bemerk. Der churfürstl. Ober-Landes-Commissar hat in Folge des §. 1. des vorstehenden Publikandums und in Gemäßheit besondern churfürstlichen Auftrages, sub dato Thal-Ehrenbreitstein den 10. November 1801, die Landstände des noch fortbestehenden ostrheinischen Erzstiftes Trier, und zwar: die gesammten Prålaten, Stifts- und Land-Dechanten, geistlicher — und die churfürstlichen Amtsverwalter, so wie die beiden Stadtschultheisen und Bürgermeister der Städte Montabauer und Limburg weltlicher Seits, nebst dem gemeinschaftlich landschaftlichen Syndikus —, zu einer Zusammenkunft auf den 23. November ej. a. im ehemals churfürstlichen Dikasterialbau zu Thal-Ehrenbreitstein konvocirt, um mit denselben — nach stattgefunderer Produktion der Amts- und Stadtvollmachten Seitens der Amtsverwalter, Stadtschultheisen und Bürgermeister —, sich „über die sonst zur „landständischen Berathung geeigenschaftete Gegenstände zu benehmen.“

914. Thal Ehrenbreitstein den 26. September 1801.

Churfürstlicher Ober-Landes-
Commissar.

Bei den während des Krieges in Nichtachtung gerathenen landesherrlichen Vorschriften über die bürgerliche

Feierung der Sonn- und Festtage, werden die, unterm 20. Februar und 29. März 1770, so wie am 27. Mai 1791 desfalls erlassenen Bestimmungen (conf. ad Nr. 693 d. S.) wörtlich erneuert, und wird deren strenge Handhabung befohlen.

915. Augsburg den 12. November 1801.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Zur Festsetzung des Strafmaßes, welches gegen diejenigen Deserteure anzuwenden ist, die früher entwichen sind, oder seit dem Abzug der landesherrlichen Truppen von der Festung Ehrenbreitstein (Anfangs Februar 1799) auf dem Marsche in ihre neuen Standquartiere ihre Fahnen verlassen haben, wird ausführlich, sodann auch bestimmt, unter welchen Bedingungen und in welchem Grade den zur Aushaltung ihrer Capitulationszeit sich freiwillig wieder einstellenden Deserteuren Strafnachlaß angedeihen soll.

916. Dillingen den 31. Mai 1802.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Fügen Unsern getreuen Unterthanen hiermit zu wissen: Nachdem durch die, unterm 1ten August des abgewichenen Jahres erlassene Verordnung die verfassungsmäßige Rechtspflege bei den höhern Justizstellen in Unsern übrigen Kurlanden auf eine, den veränderten Umständen angemessene Art hergestellt worden ist; Wir aber auch in der Folge Uns von der Nothwendigkeit gnädigst überzeugt haben, zugleich für jene Stände und Fälle, welche dem ordentlichen gewöhnlichen Gerichtsstande nicht unterliegen, und ehemals von Unserm Justizsenate abgeurtheilt wurden, die erforderliche Gerechtigkeitspflege wieder in Ausübung zu bringen, weniger nicht Unsern getreuen Unterthanen die verfassungsmäßige Befugniß, in erster Instanz durch einzuholende Advis-Urtheile ihre Rechtsstrittigkeiten schlichten zu lassen, anwieder herzustellen; so haben Wir Uns gnädigst entschlossen, den ehe-

maß bestandenen weltlichen Justitsenat in der Art an-
durch zu erneuern, daß derselbe

1stens mit einem Direktor und vier Råthen, welche
Wir unter einem gnådigst ernannt haben, zu besetzen;

2tens der Sitzungs-Ort desselben in dem Thale Eh-
renbreitstein zu fixiren;

3tens die gewöhnliche Gerichtsbarkeit und Entschei-
dungs-Befugniß nach der für denselben unterm 20. März
1783 erlassenen Verordnung festzusetzen — und endlich
derselbe

4tens in Ansehung der Ertheilung aller von den
Partheyen anzuverlangenden Rechts-Advisen an die Stelle
der bestandenen Oberhöfe mit gleichen Rechten und Be-
fugnissen zu bestimmen, und hiernach Unsere Beamten,
Stadt- und Vogtei-Gerichte, bei eintretenden Fällen, le-
diglich anzuweisen seyen.

Wir befehlen demnach Unserer angeordneten Ober-
Landes-Kommission, gegenwärtige höchste Anordnung zu
Jedermanns Nachricht und Maaßnahm öffentlich bekannt
machen zu lassen, und auf derselben Vollzug genau zu
achten.

Urkund Unserer eigenhändigen Unterschrift und bei-
gedruckten größern gheimen Kanzlei-Siegels.

917. Schloß Oberdorf im Algau den 22. Juli 1802.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Nachdem der nunmehr geendigte verderbliche Krieg
eine Menge so verschiedener, bis dahin ganz beispielloser
Bedrückungen hervorgebracht hat, daß es unmöglich ist,
die Gleichstellung derselben aus den vorhandenen ältern
Verordnungen herzuleiten und zu bestimmen; die unge-
heure Bürde von Kriegs-Kasten es auch zugleich zu einer
ganz unvermeidlichen Nothwendigkeit gemacht hat, bei
Tragung derselben, zu möglicher Aufrechthaltung Unserer
außerdem gånzlich zu Grunde gerichteten steuerbaren
geist- und weltlichen getreuen Unterthanen, eine ausseror-
dentliche Vereinigung aller Staats-Kräfte eintreten zu
lassen: so finden Wir Uns vermüßiget, nach eingezo-

nen mehrern pflichtmäßigen Gutachten, selbsteigener reifen Erwägung und genauer Umsicht, durch eine dem Drange der Umstände angemessene eigene höchste Verordnungsung die Grundsätze und Maaßregeln nach Recht und Billigkeit festzusetzen, nach welchen die vorgewesenen schweren Kriegslasten und die Verbindlichkeit zu den Beiträgen, zu bestimmen, zu classificiren, und die Bertheilung zu reguliren seye.

Um zu diesem Zwecke zu gelangen, muß es Unser erstes Augenmerk seyn, daß bisher bestandene Steuerwesen nicht nur berichtigen, sondern zugleich auch die bis dahin dem landschaftlichen Catastro nicht einverleibt gewesene befreite Besitzungen, für den vorliegenden Fall und ohne sonstigen Nachteil, in ihre eigenen Klassen und Anschläge bringen zu lassen.

Wir verordnen daher gnädigst:

§. 1. daß die bereits im Jahre 1783 erschenene, und wegen den Kriegs-Unruhen bisher unterbliebene Decennial-Revision des Schirmguldens und der Nahrung, sodann der Schatzungs-Anschlag der Neubrüche, nach den deshalb erlassenen Generalien ohngesäumt vorzunehmen, und längstens binnen sechs Wochen zu berichtigen; — weniger nicht

§. 2. die kurfürstlichen, adlichen und übrigen Güter, Zehnden, Zinsen, Beeth, Gölben, und sonstigen Geld-, Frucht- und Weingefälle, in so fern sich dieselben nicht schon, gleich den geistlichen und bürgerlichen Besitzungen, in den Landbücheren classificiret und angeschlagen befinden, nach dem hergebrachten Steuerfuße in ihre Klassen und Anschläge, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte jedoch, zu bringen seyen; daß dieser einseitige Steuer-Anschlag der in Ordinariis zum landschaftlichen Catastro nicht steuerbar gewesenen Güter und Gefälle ohne weitere nachtheilige Ausdehnung nur auf die gemeinschaftliche Lasten des vorgewesenen letzten Krieges Bezug haben solle.

§. 3. In Ansehung der Verwendung dieses Zuwachses von Steuern verfügen Wir andurch gnädigst, daß dasjenige, was auf die vorhin zwar von jeher steuerbar gewesene, aber zu ihrer besonderen Casse versteuerte geistliche Güter und Gefälle; und was auf die bisher theils gar nicht, theils nur pro quarta Colonica zur

landschaftlichen Casse verschätzt werdenden kurfürstlichen und adelichen Besitzungen zu den Kriegslasten beigetragen wird, jener Gemeinde, worin diese Güter und Gefälle gelegen sind, nur in soweit zugute kommen soll, als die Untertheilung einiger Kriegslasten sich allenfalls nur auf diese nämliche Gemeinde beschränket. Wo hingegen von Untertheilung derselben auf ein Amt, oder das ganze Land die Frage ist, wird dieser Beitrag dem ganzen Amt oder Lande andurch zugewiesen.

§. 4. Zu Regulirung des Beitrags-Verhältnisses bei getheilten Rechten und Genüssen, setzen Wir, nach den Grundsätzen des Rechts und einer anscheinenden Billigkeit, folgende Normen fest.

Die auf dem Gute haftenden Real-Kriegs-Prästationen werden zwischen dem Temporalpächter und Verpächter getheilt, und von jedem zur Hälfte getragen.

Bei Erbbeständen hingegen hat der Erbpachtherr nur nach dem Verhältnisse des genießenden jährlichen Erbpachtes in dem hergebrachten erzstiftischen Ansätze beizutragen; alle übrige Lasten aber, welche nach Abzug der auf den jährlichen Erbbestandspacht fallenden Beitrags-Rata zu entrichten bleiben, sind von dem Erbbeständer hinsichtlich des genießenden Dominii utilis ohne alle Rücksicht auf die auch allenfalls in der Mitte liegende Gegenverträge allein zu tragen.

§. 5. In gleicher Art verordnen Wir, daß bei Zinsen, Gülden, Beethen, sodann den drittels, oder in anderen Verhältnissen stehenden Weinbergen der Zins-, Güld- oder Beethherr nach dem Verhältnisse des jährlich zu beziehenden Quanti zu den Real-Kriegs-Lasten beizutragen, der ohnehin verfassungsmäßig für das Gut selbst aber schon zur Steuer angeschriebene, oder noch anzuschreibende Guts-Eigenthümer aber den Ueberrest des nach Abzug der jährlichen Zinsen, Gülden, Beethen oder Dritteltrauben verbleibenden Beitrags zu entrichten habe.

§. 6. Bei jenen Weinbergen, welche gegen den halben Trauben im Temporal-Bestande gebauet werden, bestimmen Wir das Beitrags-Verhältniß zwischen dem Eigenthümer und Beständer dahin, daß ersterer drei Viertel, letzterer aber ein Viertel der desfalls erscheinenden Lasten zu tragen habe; dergestalt jedoch, daß, wenn derselbe Beständer auch zugleich andere einer besonderen

Pachtentrichtung unterliegende Ackerstücke in Bau hat, derselbe hiefür in dem obbemerkten Verhältnisse bei Temporal-Beständen beizutragen habe.

Die zu den Weinbergspfählen bestimmte Hecken sollen zu den Weinbergen selbst gerechnet; bei anderen Zubattungen aber, welche der Temporal-Beständer ohne alle Abgab an den Guts-Eigenthümer ausser dem halben Trauben genießt, soll der auf den Sempel kommende Beitrag von dem Temporal-Beständer allein geleistet werden.

§. 7. Obschon der Leibzüchtige nach den Gesetzen alle gewöhnliche Lasten von den leibzüchtig Genießenden Stücken zu tragen verbunden ist, so finden Wir dann doch, rücksichtlich des vorgewesenen ganz beispiellosen Kriegsdrucks, solches dahin zu modifiziren nötig, daß der Leibzüchtige auf keinen Fall zu einer höheren, als zu einer Concurrenz von 100 Sempeln, an den jährlichen Kriegskosten zu ziehen, der allenfallige Ueberbetrag aber auf das Guth, und dessen Eigenthümer zu vertheilen seye. Ergäbe sich hiebei der Fall, daß die Abrechnungen nicht mit Abschlusse eines jeden Jahres vorgenommen worden, und der Leibzüchtige zwischenzeitlich ohne Rücklassung von Vermögen abgelebt, oder in Confurs verfallen wäre, so müssen es sich die hiebei betheiligten Gemeinds-Glieder, und in der Gemeinds-Gemarkung begüterte, mit Sempel angeschlagene Eigenthümer, selbst zuschreiben, daß sie die Anteile des Leibzüchtigers nicht früher beigetrieben haben.

§. 8. In jenen Fällen, wo Eltern oder andere Unterthanen ihre Güter gegen eine sichere vorbehaltenne jährliche Abgab an Geld, Früchten oder Fütterung u. dgl. übergeben hätten, muß der Uebernehmer den Beitrag zu den Real-Kriegslasten so lange allein tragen, als es sich nicht ergibt, daß derselbe die Abgabe und zugleich den Betrag des übergebenen merklich übersteige. Hätten aber Eltern, oder andere Unterthanen ihre Güter nur zum Theile übergeben, und statt eines bestimmten Aushalts sich den übrigen Theil zur Abnutzung vorbehalten, und diese letztere würden durch unvorgesehene Kriegslasten so beschweret, daß der Unterhalt nicht mehr erübrigte, so soll es ihnen erlaubt seyn, an die übergebene Stücke bis zur Competenz zurück zu greifen.

§. 9. Ein jeder, welcher während der Dauer des Krieges aus einer Gemeinde in die andere verzogen ist, bleibt verbunden, in jener Gemeinde, welche er verlassen hat, bis zu jenem Zeitpunkte, wo er selbe verlassen hat, zu den Kriegslasten beizutragen, und er tritt in die Gemeinde, welche er bezogen hat, alsbald wieder zum Beiztrage für jene Kriegslasten ein, welche seine Mitnachbarn für jene Zeit, in welcher er die bezogene Gemeinde bewohnt, getragen haben, oder noch bei der künftigen Untertheilung tragen müssen. Und so wie übrigens die auf die Güter fallende Kriegslasten auf den in jeder Gemeinds-Gemarkung liegenden Grundstücken beruhen, so gehen die aus einer Gemeinde in die andere verziehende Unterthanen in Hinsicht der auf den Kopf und die Gemeinds-Nutzbarkeiten fallende Schulden in dem verlassenden Orte frei aus, treten hingegen in dem beziehenden die auf den Kopf und die Gemeinds-Nutzbarkeiten kommende Schulden an.

§. 10. Jenen Individuen, welche während dem Kriege entweder als gezogene Landrekruten oder freiwillig, oder aber auch als Einsteher für andere unter unsern Truppen gedienet haben, lassen wir andurch die Befreiung von allen während ihrer Abwesenheit sich ergebenden Personal-Lasten gnädigst angeheihen. Gleichwie aber dieselbe die auf ihre Güter gefallenen, oder noch fallenden Real-Lasten gleich andern Gutsbesitzern zu tragen haben, so treten dieselben zugleich auch bei ihrer Einverleibung in die Gemeinden zur Concurrenz zu den alsdann übrigen Schulden ein, wenn auch gleich solche, zum Theile noch, von Personal-Kriegslasten mit seyn sollten.

§. 11. Damit jedoch durch unsere gegenwärtige Verordnung, bei zwischenzeitlich eingetretenen gütlichen Vergleichen und erfolgten wirklichen Abrechnungen, in Ansehung der hierdurch erledigten Gegenstände keine neue Irrungen zwischen den abgeglichenen Theilen entstehen mögen, so gebieten Wir andurch ausdrücklich, daß die Bestimmung gegenwärtiger Verordnung auf solche erledigte Gegenstände durchaus keine Beziehung haben, sondern es bei solchen Abgleichungen lediglich verbleiben solle, den einzigen Fall ausgenommen, wo ein oder der andere der verglichenen Theile sich über die Hälfte ver-
leget glauben würde.

§. 12. In Ansehung des Vorzugs-Rechtes der Kriegsschulden bei entstehenden Confursen lassen Wir es bei Unserer Landesordnung lediglich bewenden, und damit nun zugleich auch ein richtiger und uniformer Maaßstaab bestehe, nach welchem die vorgewesenen schweren und manchfaltigen Kriegslasten zu classifiziren und zu reguliren seye, so setzen Wir hierüber folgende Grundsätze zur allgemeinen Maaßnahm und Nachachtung fest.

§. 13. Jene Summen, welche von dem Feind im Avanciren und Retiriren von den Unterthanen erpreßt worden, weniger nicht, jene Beträge, welche für Sauegarden bezahlt worden sind, sollen von den betroffenen Gemeinden zu zwei Drittheilen auf sämtliche Orts-Einwohner, und zu einem Drittheil auf alle Besitzungen ohne Unterschied ausgeschlagen und eingetheilt werden.

§. 14. Als Real-Lasten, welche einsweisen in jedem Amte unterzuthellen, und auf welche die Rechnungen zum Behufe einer künftigen allgemeinen Peräquation im ganzen Lande abzuschließen sind, bestimmen Wir;

- a. die Fourage- und Brod-Lieferungen; —
- b. das auf Requisition hergegebene Schlachtvieh; —
- c. jenes Schlachtvieh, welches von dem Feinde bei nicht geschwind genug erfüllter Requisition selbst weggenommen worden ist; —
- d. die von demselben auf diese Art weggenommene Früchten und Fourage; —
- e. die von dem Divisions-General Grenier nach Weilburg requirirten, und von den betroffenen Ortschaften dahin abgelieferten Pferde; —
- f. die Kriegs-Contributionen; —
- g. jene Summen, welche für die verschiedentlich hinweggenommene, und eingelöste Geißeln aufgewendet worden sind; —
- h. die Bestungs-Approvisionnement und Artillerie-Requisiten — die Neuwieder Brückenkopfs- — und sonstige Brücken-Kösten — die Kösten der Ouvriers d'art militaires, et civiles; —
- i. die zur Redemtion der nach Mainz angeforderten Baustämme verwendeten Gelder; —

k. die im Jahr 1795 den Generalen Hardy und Maleche auf dem rothen Hahnen nach ihrer Willkühr, und hernach dem General Poncét zu Ballendar auf förmliche Untertheilung für die statt der Unterthanen vor Ehrenbreitstein angestellte Handarbeiter gegebene Summen; —

l. der Verlust, den die Aemter bei der königlich preussischen Armee dadurch erlitten, daß die dahin abgelieferte Fourage in geringern Preisen vergütet wurde, als solche nach dem landläufigen Preise hatte angeschafft werden müssen; —

m. das für die R. R. Truppen gelieferte Holz, Stroh, und dergleichen; so wie das auf die Bestung Ehrenbreitstein ausgehobene Melck- und Schlachtvieh, in so weit nemlich diese Naturalien noch nicht zahlt worden sind.

§. 15. Die französische Einquartierungen, als die Kösten der Hauptquartiere, der Généraux en Chef, de Division, et de Brigade, der Chefs de Demibrigade, de Bataillon, der wahren Bezirks-Commandanten, der Inspecteurs, Commissairs, Employe's, Gardes-Magazins, und aller bei den verschiedenen Militär-Administrationen angestellt gewesenen Individuen, so wie der Hospitälere, erklären Wir ebenfalls zu einer zur allgemeinen Parification geeigenschafteten Reallast.

In Ansehung aller übrigen privat Stadt- und Gemeinds-Einquartierungen hingegen lassen Wir es bei der wirklich getragenen Last, und den desfalls bereits gepflogenen Abrechnungen lediglich bewenden.

Sollten inzwischen die Forenses in et extranei dieses Punktes halber mit ihren Hofleuten und Beständern in Irrungen gerathen; so wäre die Entscheidung dahin zu fallen, daß selbe ihren Hofleuten, welche erweislich auf das Hofgut mit Einquartierung belastet wurden, hierfür ein Drittel zu vergüten, schuldig zu erklären, und in dem Falle die tägliche Verpflegung eines gemeinen Mannes zu 18 Alb., und jene des Offiziers zu 36 Alb. anzuschlagen seye.

§. 16. Jene Kleidungsstücke, welche auf förmliche Requisitionen militärischer Behörden an das Militär abgegeben worden, sind als Reallasten zu betrachten, und daher gesamter Hand zu tragen. Solche Kleidungsstücke

aber, welche einzelne Gemeinden zur Erleichterung der Einquartierung, oder Abwendung anderen Ungemachs hingegeben haben, sind von jeder betroffenen Gemeinde in der Art zu vertheilen, daß davon zwei Dritteile auf die Ortsbewohner, und ein Drittel nach dem Simpel fuße mit Einschluß der Forensen zu berechnen ist.

§. 17. Der Betrag desjenigen, was den Offiziers an baarem Gelde gegeben, oder für Kleidungsstücke an dieselbe verwendet worden ist, um gute Mannszucht zu halten, gehört in dem Falle, wenn die Empfänger Bezirks-Commandanten, oder sonstige zur Militär-Administration gehörige Individuen gewesen sind, zur allgemeinen Repartition. Ausserdem aber zu den erpreßten Geldern und Sauvegarde-Kosten, welche nach der Vorschrift §. 13. zu vertheilen sind.

§. 18. Jene beträchtliche Summen, welche an die Generäle, Kommissärs und Andere haben abgegeben werden müssen, um ausgeschriebene, und unmöglich beizubringen gewesene Früchten- Fourage- Schlachtvieh- Park- fuhren- und sonstige Requisitionen zu redimiren, oder zu vermindern, nehmen die Eigenschaft jener Gegenstände an, wofür sie gegeben worden sind.

§. 19. Jene Summen, welche im Wege besonderer Requisitionen auf die churfürstlichen, herrschaftlichen, und andern Zehnden erpreßt worden sind; so wie nicht minder diejenigen, welche zu Bestechung der französischen Wald-Employe's haben verwendet werden müssen, um einer gänzlichen Verheerung der dem ganzen Lande äußerst wichtigen Forsten vorzubeugen, gehören ebenfalls um so mehr zur allgemeinen Concurrnz, als die allgemeine Verpflichtung aller sonst auch befreiten Staatsglieder zu Beiträgen an den vorgewesenen Kriegslasten, nach den angenommenen Grundsätzen des gesellschaftlichen Staats-Verbandes, auch wieder ein Recht auf die Beiwürkung aller übrigen Staats-Glieder zu ihren allenfalls getragenen besonderen Lasten erzeugt.

Nach einem gleichen Maasstabe erklären Wir daher

§. 20. nicht minder jene Summen zur allgemeinen Parifikation geeigenschaftet, welche zu Erhaltung der öffentlichen Staats-Etablissements, und vorzüglich des dem ganzen Lande so äußerst vortheilhaften, so viele

Handwerker, Schiffer, Fuhrleute, Tagelöhner, und die ganze Kannenbeckerzunft beschäftigenden, sowohl in Hinsicht auf das Gesundheitsbeste Unserer getreuen Unterthanen, als auf den Merarial-Ertrag besonders wichtigen Etablissements bei dem Niederselterser Heilbrunnen haben verwendet werden müssen.

§. 21. Die Handfrohnden und desfallige Aufseherkösten bleiben den frohndpflichtigen Unterthanen zur Last; die Spannfrohnden, und derhalbige Aufseherkösten hingegen kommen alsdann zur allgemeinen Parification, wenn dieselbe zu wahren Fortificationen, zu Parks, und zur gemeinschaftlichen Landes-Vertheidigung auf freunds- oder feindliche Requisitionen geleistet werden mußten, oder wenn dieselbe in weit entlegene Orte, und in der Art zu leisten waren, daß der Unterthan sie mit seinem eigenen Futter nicht mehr in natura bestreiten konnte, sondern dieselbe von dem Feinde selbst einzulösen, oder andern zu verdingen gezwungen war. Alle übrige Spann- frohnden hingegen, welche bei Durchzügen inner Landes, auch in den inclavierten und benachbarten Orten geleistet werden mußten, bleiben lediglich eine auf den mit Zugvieh versehenen Unterthanen ruhende Last.

§. 22. Die Vergütung des auf der Frohnde verlohren gegangenen, crepirten, durch Weinbruch, oder sonstige Beschädigung weniger werth gewordenen Viehes, so wie der gebrochenen, oder doch bedeutend verdorbenen Wagen hängt, nach dem vorhergehenden §, davon ab, von welcher Gattung die Frohndfuhr gewesen seye: die derhalbige Kösten sind nach dem Simpelfuße anzuschlagen, ohne dabei den Viehstand in besondern Anschlag zu bringen.

§. 23. Die Kurkösten und Entschädigungen der auf der Frohnde verunglückten oder mißhandelten Unterthanen, und jener, welche in den Ortschaften mißhandelt worden sind, gehören alsdann zur allgemeinen Parification, wenn die Beschädigung in dem das ganze Land betroffenen Dienste geschehen ist. Befand sich der Beschädigte aber nur in dem Dienste eines Amtes oder einer Gemeinde, so muß das Amt oder die Gemeinde die Vergütung nach Befinden der Umstände leisten; jedoch soll die Entschädigung sich in keinem Falle über die Kurkösten und zwischenzeitliche Versäumniß erstrecken.

§. 24. Die feindlichen Executionskosten, welche nicht zu vermeiden waren, und wegen gemeinschaftlichen Lieferungen, Contributionen, Park- und Fortifications-Fuhren ergingen, so wie jene kaiserliche Executions-Kosten, welche von einzelnen Aemtern oder Gemeinden nicht verschuldet worden, sind ebenfalls zur allgemeinen Concurrenz geeigenschaftet, und so viel endlich

§. 25. die Reisekosten und Gebühren der Beamten betrifft, so nehmen solche die Eigenschaft der betroffenen Gegenstände an, und beruhet desfalls das Weitere auf der verfassungsmäßigen Berichtigung der Amts-Rechnungen.

§. 26. Uebrigens behalten Wir Uns gnädigst bevor, zur Bornahme einer förmlichen Liquidation und gerechten Classification aller vorangeführten Kriegslasten; so wie zu dereinstiger Parification aller Stände unter sich, eine aus mehreren unbefangenen Rechts- und Verfassungskundigen Råthen bestehende Commission, zur Begründung des vollsten Vertrauens aller Interessenten bei einem seiner Natur nach so äusserst wichtigen Geschäfte, niederzusetzen.

§. 27. Verordnen Wir insbesondere, daß keinem Stande ausser den Beitrågen zu den vorgewesenen gemeinschaftlichen Kriegslasten irgend eine Zumuthung geschehen solle, welche seinen alt-verfassungsmäßigen Freiheiten und wohlhergebrachten Immunitåten im mindesten anstößig befunden werden möge, und befehlen Unsern nachgesetzten Behörden einen jeden hiebei gehörig zu schützen, Unsere gegenwärtige Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gewöhnlichermassen alsbald verkünden zu lassen, und auf ihre Beobachtung auf das Genaueste fest zu halten. Urkund Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten geheimen Kanzlei-Insigels.

918. Schloß Oberdorf im Algau den 6. August 1802.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ꝛc.

Zur Handhabung der durch Raub- und Diebes-Gesindel vielfach gestörten öffentlichen Sicherheit der Personen und des Eigenthums soll, auf den Antrag der Land-

stände, anstatt des früher bestandenen, bei veränderten Umständen aufgelöseten, erzstiftischen Jäger-Corps, ein besonderes, militairisch organisirtes Polizei-Corps gebildet und in die verschiedenen Städte und Ortschaften in einzelnen Abtheilungen dislocirt werden. Die gewöhnlichen Berrichtungen dieses aus einem Hauptmann, einem Feldwebel, 9 Unteroffizieren und 32 Gemeinen bestehenden Corps, dessen eigenthümliche Subordinations-, Sold-, Verpflegungs- und andere Verhältnisse ausführlich bestimmt werden, sollen

- a. in der strengsten Aufsicht über alle Fremde und Reisende,
- b. in ununterbrochenen Streifungen der einzelnen Abtheilungen in den ihnen angewiesenen Amtsbezirken,
- c. in allgemeinen Streifungen bei außerordentlichen Veranlassungen, und
- d. in einer strengen Wachsamkeit auf die Beobachtung der schon bestehenden Polizei-Verordnungen —

bestehen, und werden, in Beziehung auf die Ausführung dieser Obliegenheiten, so wie auf die Erfüllung anderer polizeigerichtlicher Requisitionen und Aufträge der Civilbehörden, ausführliche Vorschriften (in 29 §§.) ertheilt, sodann auch den Mitgliedern des Polizei-Corps, für Verhaftungen von Hauptverbrechern, Gratifikationen von 3 bis 10 Rthlr. verheiffen.

919. Thal-Ehrenbreitstein den 16. September 1802.

Ehurfürstlicher Ober-Landes-
Commissar.

Zur Beseitigung der mißbräuchlichen Verschiedenheit der Gebühren-Erhebung bei den erzstiftischen Aemtern, Stadt-, Bogtey- und Unter-Gerichten wird eine von denselben bei allen ihren Amtshandlungen zu beachtende Tax-Ordnung ausführlich festgesetzt und zugleich verordnet, daß allen amtlichen Verhandlungen und Ausfertigungen der desfallsige Gebührenansatz zur Seite beigefügt werden muß.

920. Thal: Ehrenbreitstein den 21. October 1802.

Churfürstlicher Ober-Landes-
Commissar.]

Da von Seiten des Landesherrn keine Befehle ertheilt worden sind, sich der, von des Herrn Fürsten von Nassau-Weilburg Durchl. in Folge des Reichs-Deputations-Schlusses beabsichtigten, provisorischen, militairischen Besitznahme der ihm zur Entschädigung angewiesenen ostrheinischen Theile des Churfürstenthums Trier thätlich zu widersetzen, so werden sämtliche Landesbehörden angewiesen, der gedachten militairischen Besitznahme durch fürstlich Nassau-Weilburgsche Comissariat ohne Weiteres Statt zu geben, übrigens aber die churfürstliche Landes-Administration bis auf fernere Verord- nung fortzusetzen.

Bemerk. Das die vorbezeichnete Besitznahme promulgirende Nassau-Weilburgsche Patent ist zu Weilburg am 20. October 1802 erlassen und enthält die Zusicherung, daß die bisherige Verfassung vor der Hand durchaus unverrückt bleiben soll.

921. Augsburg den 29. November 1802.

Clemens Wenceslaus, Erzbischof und
Churfürst ic.

Seine kurfürstliche Durchlaucht finden mit beklemmten Herzen sich in die Nothwendigkeit versetzt, Ihrer gnädigst angeordneten Oberlandes- und Kammeral-Kommission, Ihren Justiz-Collegiis, Beamten, überhaupt gesammter Zivil- und Militär-Dienerschaft, Ihren getreuen Landständen und lieben Unterthanen der diesseits erübrigten Kurlande zu eröffnen: daß all Höchsthro Bestreben und Verwendung, diese Kurlande in der bisherigen Verfassung erhalten und als ihr Landesherr fortfahren zu können, wie bisher, für ihr Wohl zu sorgen, den erwünschten Erfolg nicht gehabt, sondern die zu Beendigung des Friedens von Luneville ausgesetzte Reichsdeputation, zu Herstellung der Ruhe in Deutschland, nothwendig erachtet habe, den von den vermittelnden Mächten vorgelegten Plan anzunehmen, gemäß welchem diese Höchstdenenselfen so lieben Kurlande zur Entschä-

digung an des Herrn Fürsten von Nassau Weilburg Durchlaucht bestimmt sind.

Da nun, in Gefolg Reichsdeputations-Conclusi, des Herrn Fürsten von Nassau Weilburg Durchlaucht, dem Vernehmen nach, im Begriffe stehen, den Zivil-Besitz gedachter Kurlande zu ergreifen; so sehen Seine kurfürstliche Durchlaucht sich vermüßigen, sämtliche ihre Zivil- und Militär-Dienerschaft und Unterthanen der Höchstdenselfen geleisteten Pflichten zu entlassen, zugleich aber ihnen nochmals für ihre treugeleisteten Dienste und, in den strengsten Prüfungen erprobte, unerschütterliche treue Anhänglichkeit Ihr höchstes Wohlgefallen zu bezeugen, und Ihren aufrichtigsten Dank zu erstatten.

Wie empfindlich dieser Schritt Seiner kurfürstlichen Durchlaucht zu Gemüthe gehe, wird die von Höchstdenselfen Ihren lieben Dienern und Unterthanen stets gewidmete väterliche Sorgfalt und Liebe Bürge seyn, und wenn etwas die traurige Trennung erleichtern könnte, so wäre es eines Theils die Ueberzeugung, während der vier und dreißigjährigen Regierung nichts unterlassen zu haben, was zum Besten und Wohle der Unterthanen und Kurlande gedeihen konnte, andern Theils die Hoffnung, daß des Herrn Fürsten von Nassau Weilburg Durchlaucht dieses Wohl der Kurlande sich ebenfalls angelegen seyn, und die dringendste Empfehlung in Erfüllung gehen lassen werden, welche Seine kurfürstliche Durchlaucht bei Denenselfen zum Besten gesammter lieben Zivil- und Militär-Dienerschaft, Ständen und Unterthanen einlegen werden.

Die Liebe, welche Seine kurfürstliche Durchlaucht sämtlichen Dienern und Unterthanen gewidmet haben, kann durch diese Veränderung nicht erlöschen, und es wird Höchstdenselfen immer erwünscht seyn, sämtlichen und jedem insbesondere was Angenehmes erweisen zu können.

Hauptsächlich werden Höchstdenenselfen auch Ihre oberhirtliche Pflichten die Veranlassung geben, für derselben geistliches Wohl fernerhin zu sorgen, und sie des Allmächtigen Schutze in dem heiligen Opfer zu empfehlen.

922. Weilburg den 18. Dezember 1802.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Fürst zu Nassau &c. &c. Entbieten allen und jeden geistlichen und weltlichen Landsassen, Lehnsleuten, Dienern und Unterthanen in den Städten und auf dem Lande, Unsern gnädigsten Gruss und fügen hiemit zu wissen:

Daß, nachdem in der Entschädigung der weltlichen Erbfürsten des deutschen Reichs für ihren durch die Abtretung des linken Rheinufers an die französische Republik erlittenen Verlust, in den fortgesetzten Verhandlungen der Reichs-Deputation mit den vermittelnden Mächten, der Civilbesitz der Entschädigungs-Lände auf den 23. November, und der Renthenbezug auf den 1. Dezember dieses Jahrs festgesetzt worden; und des Herrn Churfürsten zu Trier Hoheit und Liebden, in Gemäsheit der desfalligen Beschlüsse mittels offenen Patents vom 29. vorigen Monats die gesamte Civil- und Militair-Dienerschaft und Unterthanen der Uns zugetheilten Reste der Chur Trier ihrer bisherigen Pflichten erlassen und dieselbe an Uns angewiesen, Wir sothanen Civilbesitz und Renthenbezug unter dem Vorbehalt der nach Unserem Gutfinden einzunehmenden solennen Erbhuldigung öffentlich und feyerlich angetreten haben.

Wie Wir Uns nun auf der einen Seite von Unserer neuen Geistlichen-, Civil- und Militair-Dienerschaft und Unterthanen die nämliche Treue, Anhänglichkeit und Gehorsam versprechen, durch welche sich dieselbe gegen ihren vorhinigen Landesherrn rühmlichst ausgezeichnet haben; so ertheilen Wir ihnen auch dagegen unter Wiederholung dessen, was Wir bei Gelegenheit der provisorischen Besitzergreifung in Unserm Patent vom 20. October dieses Jahrs allschon erklärt haben, die bündige Versicherung, daß Wir dieselbe im Ganzen und einen jeden insonderheit bei ihren wohlhergebrachten Gerechtsamen im Geist- und Weltlichen erhalten und schützen, überhaupt mit landesväterlichem Ernst, Sorgfalt und Milde behandelnd und regieren werden.

Zur ersten Erreichung dieses Zwecks verordnen Wir vor der Hand in dem Thal-Chrenbreitstein eine Regierung unter der Direktion des bisherigen Oberlandes-Commissarii Unseres nunmehrigen Geheimenraths und

Kanzlers Johann Christian Hermenegild Eschermann, sodann auch daselbst und in gleicher Maase eine Hofkammer unter der Direktion des bisherigen Cameral-Commissarii Unsers nunmehrigen Geheimenraths Peter Hartmann Kalt, und bestätigen eben so alle in den Aemtern und einzelnen Ortschaften in wirklichem Dienst stehende Amtsverwalter, Kellerey- und sonstige Bediente in ihren Stellen und deren Obliegenheiten, so wie in den davon abhängenden patentmäßigen Besoldungen und sonstigen Nützlichungen, unter rechtlicher Verantwortlichkeit; und haben Unserem dirigirenden Geheimenrath und Präsidenten, Hanns Ernst Freiherrn von Gagern aufgetragen, dieselben des Endes in Unsere Pflichten zu nehmen.

In Urkund dessen haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben und mit Unserem fürstlichen Innesiegel bedrucken lassen.
